

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

8. Stück. — Nr. 20 u. 21.

Ausgegeben und versendet am 30. April 1948.

20. Verordnung. — Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. April 1948, Ge — 317/11 — 1948, betreffend die Regelung der Polizeistunde (Sperrstunde) im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.
21. Rundmachung. — Rundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. März 1948, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

20.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. April 1948, Ge Zl. 317/11 — 1948, betreffend die Regelung der Polizeistunde (Sperrstunde) im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Gemäß § 14, Abs. 2, des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I, S. 146), wird angeordnet:

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz und der Städte Steyr und Wels.

§ 1.

Die Sperrstunde im Betriebe von Gast- und Schankgewerben wird nach Betriebsarten festgesetzt und zwar:

1. Auspeisereien, in denen laut Erlaubnis bzw. Konzessionsurkunde hauptsächlich nur Speisen ohne Fassbierauschank verabreicht werden, sind spätestens um 22 Uhr zu schließen.

2. Die Betriebsstätten von Gastwirtschaften (Hotels, Gasthöfe, Einkehrhäuser, Gasthäuser, Restaurants, Wein- und Bierstuben) wie auch von Kaffeeschenken sind spätestens ab 24 Uhr, vom Samstag auf Sonntag ab 1 Uhr, geschlossen zu halten.

Diese Polizeistunde findet jedoch in den zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastgewerbebetrieben (Hotels, Gasthöfen, Einkehrhäuser) auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

3. Kaffeehäuser, d. s. Kaffeesiederbetriebe, welche sich durch die Größe der Betriebsstätten, durch die Art der Führung und durch entsprechende Einrichtung von Kaffeeschenken unter-

scheiden, sind ab 2 Uhr, von Samstag auf Sonntag ab 3 Uhr früh, geschlossen zu halten.

4. Betriebe, die laut Erlaubnis bzw. Konzessionsurkunde hauptsächlich dem Ausflugsverkehr dienen, um Spaziergängern und Touristen zwischen den üblichen Hauptmahlzeiten eine Jausengelegenheit durch kleine Speisen und Trank zu bieten (Jausenstationen), sind um 21 Uhr zu schließen, sofern in der Erlaubnis (Konzessionsurkunde) keine spätere Sperrstunde festgesetzt ist.

5. Alle übrigen Betriebsarten haben ab 21 Uhr geschlossen zu halten, sofern nicht in der Erlaubnis (Konzessionsurkunde) eine spätere Sperrstunde festgesetzt ist.

6. Branntweinschenken, in denen neben Kleinverschleiß auch noch Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, sind an Sonn- und Feiertagen überhaupt geschlossen zu halten, sonst um 19 Uhr, an Samstagen schon um 18 Uhr zu schließen und dürfen vor 7 Uhr früh nicht geöffnet werden.

§ 2.

Die Bundespolizeidirektion Linz bzw. die Bundespolizeikommissariate Steyr und Wels sind ermächtigt, Unternehmern der im § 1, Punkt 1, 2 und 3, angeführten Arten von Betrieben gegen vorheriges schriftlich eingebrachtes und begründetes Ansuchen das Offenhalten ihrer Betriebsstätte über die festgesetzte Sperrstunde hinaus in der Regel nur um eine Stunde fallweise nach freiem Ermessen zu bewilligen.

Sie sind ermächtigt, solche Bewilligungen auch für Zeitabschnitte und zwar für höchstens dreimal in der Woche, aus besonderen Anlässen (Fasching, Volksfeste, Märkte) für einen ganzen Monat gegen Einhebung der jeweils vorgesehenen Verwaltungsabgabe zu erteilen.

Dieser Begünstigung (Absatz 2) können nur jene Unternehmer teilhaftig werden, deren Betriebe ordnungsgemäß geführt sind. Unternehmer,

die eine solche Monatsbewilligung erwirkt haben, sind verpflichtet, die Überschreitung der Sperrstunde jeweils rechtzeitig vorher beim zuständigen Sicherheitswacheposten zu melden.

§ 3.

In ganz besonders rücksichtswürdigen Ausnahmefällen (Fasching, Fremdenverkehrsveranstaltungen, große Festversammlungen u. ä.) können die Bundespolizeidirektion Linz bzw. die Bundespolizeikommissariate Steyr und Wels, über fallweises Ansuchen für einzelne Betriebe die Polizeistunde bis höchstens 4 Uhr morgens erstrecken.

Für Oberösterreich mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz und der Städte Steyr und Wels.

§ 4.

Die für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz und die Städte Steyr und Wels nach Betriebsarten festgesetzte Polizeistunde hat auch in allen anderen Städten, in Märkten und in den übrigen Ortsgemeinden Oberösterreichs zu gelten.

§ 5.

Die örtlich zuständige politische Bezirksbehörde ist ermächtigt, über vorheriges begründetes Ansuchen Unternehmern einzelner Betriebe die Sperrstunde aus besonderen Anlässen (Fasching, ortsübliche Feste, Jahrmärkte) für einzelne Nächte und nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen auch für gewisse Zeitabschnitte in der Regel nur um eine Stunde zu erstrecken.

Wird die Bewilligung für gewisse Zeitabschnitte erteilt, so ist der Unternehmer verpflichtet, bei einem unvorhergesehenen Anlasse — in Städten und anderen Orten, wo dies möglich ist, jeweils rechtzeitig vorher, sonst — im Laufe des folgenden Vormittags der Bewilligungsbehörde oder deren Sicherheitsorganen die Überschreitung der Sperrstunde zu melden.

In ganz besonders rücksichtswürdigen Ausnahmefällen (Fasching, Fremdenverkehrsveranstaltungen, große Festversammlungen u. ä.) kann über fallweises Ansuchen für einzelne Betriebe die Polizeistunde bis höchstens 4 Uhr morgens erstreckt werden.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6.

Die Festsetzung der Sperrstunde für die Sylvesternacht und die Nächte von Faschingsamstag bis Faschingdienstag einschließlich wird einer besonderen Regelung vorbehalten.

Auffsperrzeiten.

§ 7.

Die Betriebe der Fremdenbeherberger (Hotels, Gasthöfe, Einkehrhäuser), Kaffeeschenker und Kaffeesieder (Kaffeehäuser) müssen bis mindestens 5 Uhr morgens, alle anderen Gastbetriebe mindestens bis 6 Uhr morgens geschlossen gehalten werden. Der Zeitraum zwischen Geschäftschluß

und Auffsperrzeit muß jedoch mindestens zwei Stunden ausmachen.

Die Anordnung des ersten Absatzes findet jedoch in den zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Einkehrhäusern) auf beherbergte Personen (Reisende, Touristen, Fuhrleute) keine Anwendung.

Die Polizeistunde für Bahnhofsgastwirtschaften.

§ 8.

In der Landeshauptstadt Linz hat die Bundespolizeidirektion, in den Städten Steyr und Wels das Bundespolizeikommissariat, sonst die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der zuständigen Bundesbahndirektion sowie der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Fremdenverkehrsunternehmen, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestimmen, ob und inwieweit in Bahnhofsgastwirtschaften nach der sonst üblichen Sperrstunde an Fahrgäste und Bahnpersonal sowie an Personen, die ohne Fahrgäste zu sein, am Bahnsteig sich aufzuhalten berechtigt sind, Speisen und Getränke verabreicht werden dürfen.

Polizeistunde für Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Geselligkeitsräume.

§ 9.

Für Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Geselligkeitsräume, die im Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes gelegen sind, oder mit einer solchen Gaststätte in Verbindung stehen, richtet sich die Polizeistunde nach der für den betreffenden Betrieb geltenden Bestimmungen.

Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die von Vereinen in anderen als in den im ersten Absatz erwähnten Räumlichkeiten abgehalten werden, und bei denen auch Nichtmitgliedern (Gästen) Speisen und Getränke auf Grund einer entsprechenden Berechtigung verabreicht werden, hat die gleiche Sperrstunde wie für Gastbetriebe zu gelten.

Schlußbestimmungen.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 29 des Gesetzes vom 28. April 1930, RGBl. I, S. 146, geahndet.

§ 11.

Die Einhaltung der Polizeistunde ist im Amtsbereich von Bundespolizeibehörden von diesen, sonst von den Polizeiorganen der Gemeinden und von der Gendarmerie zu überwachen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, gleichzeitig wird die Anordnung vom 21. Oktober 1944, Verwaltungs- und Amtsblatt für den ehemaligen Reichsgau Oberdonau Nr. 43/1944, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner e. h.

21.

K u n d m a c h u n g**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. März 1948, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. März 1946, LGBl. Nr. 1/1947, über das Landesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Im Artikel V der Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 16. Februar 1948, LGBl. Nr. 14, hat es statt „LGBl. Nr. 8/1948“ richtig zu lauten: „LGBl. Nr. 13/1948“.

2. In der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 22. September 1947, betreffend Umgemeindung von Gebietsteilen der Marktgemeinde St. Leonhard zur Marktgemeinde Weitersfelden, Verwaltungsbezirk Freistadt, LGBl. Nr. 24, ist im § 1, letzter Absatz, anzufügen: „Harrachstal Nr. 23, Rabenberg Nr. 5, 6 und 8, Freudenthal Nr. 13 und 15, und Ribenedt Nr. 1, 4 und 5“. Im gleichen Absatz ist in der ersten Zeile die Ziffer „23“ und in der letzten Zeile die Ziffer „40“ zu

streichen. Im gleichen Paragraph, Punkt 2., Abs. b), ist am Ende des Verzeichnisses der Grundparzellen nach „Teil 3342/1“ statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und die Ziffer „2460/2“ anzufügen.

3. In der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 9. Dezember 1947, betreffend Umgemeindung von Gebietsteilen der Gemeinde Aschach an der Steyr zur Gemeinde Fernberg, Verwaltungsbezirk Steyr, LGBl. Nr. 4/1948, hat es im § 1, Punkt 2., erster Abs., vorletzte Zeile, statt „704“ richtig zu heißen „712“. Im gleichen Paragraph, letzter Absatz, ist nach der Ziffer „26“ ein Beistrich zu setzen und die Ziffer „31“ anzufügen.

4. In der Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 19. Jänner 1948, betreffend Umgemeindung von Gebietsteilen der Gemeinden Königswiesen, Schönau i. M. und Pierbach zur Marktgemeinde Unterweißenbach, Verwaltungsbezirk Freistadt, LGBl. Nr. 9, ist im § 1, Seite 7, rechte Spalte, vorletzte Zeile nach der Ziffer „24“ die Ziffer „26“ anzufügen und nach dieser Ziffer ein Beistrich zu setzen.

Der Landeshauptmann:
Dr. Gleißner e. h.